

Satzung

des Vereins zur Förderung des Kindergartens St. Franziskus der Horizonte GmbH in Meerbusch-Strümp

Auf der Mitgliederversammlung vom 19. Mai 2016 wurde die zuletzt gültige Satzung vom 1. Januar 1991 außer Kraft gesetzt. Die neue Fassung ist ab 19. Mai 2016 gültig.

§ 1: Allgemeines

- (1) Der Verein führt den Namen

**Förderverein
St. Franziskus-Kindergarten
40670 Meerbusch-Strümp.**

- (2) Der Verein ist nicht rechtsfähig und nicht eingetragen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Meerbusch-Strümp.
- (4) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 2: Verwendungszweck

Der Förderverein St. Franziskus-Kindergarten Meerbusch-Strümp verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Kindergartens des Kindergartens St. Franziskus der Horizonte GmbH in Meerbusch-Strümp.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von zusätzlichen Geldmitteln über die Trägermittel und die staatlichen Zuschüsse hinaus, um die Ziele des Kindergartens, wie sie im Kindergartengesetz aufgeführt sind, zu erreichen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3: Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, Personengesamtheiten und juristische Personen werden, ohne Rücksicht auf Stand, Weltanschauung, Religionsbekenntnis oder politische Anschauung.
- (2) Die Mitgliedschaft verpflichtet jeden Einzelnen, daran mitzuarbeiten, den Zweck des Vereins (§ 2) zu erfüllen.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und durch Annahme durch den Vorstand des Vereins erworben.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
 - a) Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt aus dem Verein erklären. Der Austritt kann jederzeit mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen.
 - b) Über Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Ein Mitglied soll ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins schädigt oder seinen finanziellen Verpflichtungen (§ 5 Abs. 1) gegenüber dem Verein nicht nachkommt.
- (5) Beim Ausscheiden von Mitgliedern wird der Verein von den übrigen Mitgliedern fortgesetzt.
- (6) Der Ausscheidende kann eine Auseinandersetzung über das Vereinsvermögen nicht beanspruchen.

§ 4: Förderer

- (1) Wer dem Verein einmalige oder laufende Spenden zuwendet, kann vom Vorstand als förderndes Mitglied (Förderer) anerkannt werden.

- (2) Förderer haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 5: Beitrag und Haftung der Mitglieder

- (1) Der Jahresbeitrag des Vereins beträgt 20,- Euro. Der Beitrag ist innerhalb des Geschäftsjahres bis spätestens 31. Dezember fällig. Wer trotz schriftlicher Mahnung länger als 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres mit dem Betrag im Rückstand ist, soll aus dem Förderverein ausgeschlossen werden. Ausnahmen sind nach Rücksprache mit dem Vorstand möglich. Ehepaare gelten als ein Mitglied.
- (2) Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des Vereins vornimmt, nur mit dem Vereinsvermögen und den von ihnen geschuldeten Beiträgen.

§ 6: Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
- (2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen geschaffen werden, z. B. Ausschüsse mit besonderen Aufgaben.
- (3) Über die Beschlüsse der Organe sollen Niederschriften angefertigt werden. Diese sind vom Vereinsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Schriftführer aufzubewahren.

§ 7: Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Jahreshauptversammlung wird vom Vorstand einberufen; sie findet jeweils in den ersten drei Monaten eines jeden Kalenderjahres statt.

- (2) Die Jahreshauptversammlung wird durch Veröffentlichung im Kindergarten bekannt gegeben. Die Einberufung muss schriftlich mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung mit Zeit- und Ortsangabe enthalten. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind mindestens 3 Tage vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen.
- (3) Die Jahreshauptversammlung verhandelt und beschließt über:
- a) den Haushaltsplan des Vereins
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Wahl des neuen Vorstandes oder Wiederwahl des bisherigen Vorstandes
 - d) Satzungsänderung
 - e) Angelegenheiten von besonderer Tragweite
- (4) Weitere – außerordentliche – Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder mit Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens eine Woche.
- (5) Die Beschlussfassung in allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch einfache Stimmmehrheit, wenn in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 8: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem Vereinsvorsitzenden
 - b) einem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart

- e) dem Kassenprüfer
- (2) Sämtliche Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 9: Geschäftsbereich des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten, insbesondere auch in Rechtsstreitigkeiten. Er wird in der Jahreshauptversammlung für die Dauer des Geschäftsjahres in geheimer Abstimmung gewählt. Ein Vorstandsmitglied kann mit 3/4 der Stimmen der Mitgliederversammlung vorzeitig abgewählt werden.
- (2) Die Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder werden bei der Jahreshauptversammlung festgelegt.
- (3) Gegenüber Gerichten, sonstigen Behörden und Dritten ist zur Vertretung des Vereins die Mitwirkung des Vereinsvorsitzenden oder seines Stellvertreters erforderlich und genügend.
- (4) Der Vereinsvorsitzende ist ermächtigt, die dem Verein zustehenden Rechte im Eigentum (u. a. Beiträge) geltend zu machen.
- (5) Geht der Vorstand Verpflichtungen für den Verein ein, so muss er die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränken.
- (6) Der Vorstand hat diese Haftungsbeschränkung in allen abzuschließenden Verträgen auszudrücken.

§ 10: Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn dieses mit einer Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder auf einer zum Zwecke solchen Beschlusses einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks sind die Verbindlichkeiten aus dem Vereinsvermögen zu befriedigen. Fällt ein Überschuss an,

so ist der an den Träger Horizonte GmbH ausschließlich für die Zwecke des St. Franziskus-Kindergartens Strümp zu zahlen.

Meerbusch-Strümp, den 19. Mai 2016

Der Vorstand